



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN



Absenzenreglement

Grundlage

Die Schulabsenzen sind im Gesetz über die Volksschule wie folgt geregelt:

§ 46 Schulabsenzen

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfall oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

§23 Pflichtverletzungen

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Entschuldigte Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Unvorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrpersonen mitzuteilen. Die Schulleitung kann jederzeit ein Arztzeugnis einfordern.

Kurzfristig bekannt werdende Absenzen wie Teilnahme an Traueranlässen müssen bis spätestens zwei Tage vor dem Anlass der Schulleitung gemeldet werden.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Bei allen vorhersehbaren Schulabsenzen muss ein schriftliches Gesuch zuhanden der Schulkommission gestellt werden. Das Gesuch hat spätestens 2 Wochen vor der der Absenz vorangehenden Schulkommissions-Sitzung begründet vorzuliegen. (Termine Schulkommission gemäss Homepage Primarschule Tobel-Tägerschen: <http://www.ps-tt.ch/>)



TOBEL

eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven

TÄGERSCHEN

Primarschule
T o b e l

Jokertage

Ab 1. August 2016 stehen jedem Schüler und jeder Schülerin gemäss Volksschulgesetz pro Schuljahr zwei sogenannte Jokertage zur Verfügung.

Regelung für die Verwendung der Jokertage:

1. Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden
2. Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Bezug der Klassenlehrperson gemeldet werden
3. Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden
4. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
5. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
6. Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff und Prüfungen nachzuholen.

Unentschuldigte Schulabsenzen

Unentschuldigte Absenzen haben eine Strafanzeige nach § 23 des Gesetzes über die Volksschule zur Folge. Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis. Darin werden sie aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarstrafe angeordnet oder beim Bezirksamt Strafanzeige eingereicht werden kann.

Dieses Reglement wurde von der Schulkommission am 26.04.2016 beschlossen. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt per 01. Mai 2016 in Kraft.



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN



Absenzenreglement

Adresse für Absenzgesuche

Politische Gemeinde Tobel – Tägerschen
Primarschule / Präsidium Schulkommission
Hauptstrasse 12
9555 Tobel

Büro : 071 917 16 36

Mobile : 079 810 38 84